

§ 1 Name

Alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) bis zum vollendeten 27.ten Lebensjahr bilden die „Bayerische Luftsportjugend“.

Jeder Jugendliche ist Mitglied der Luftsport-Jugendgruppe seines Vereins.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Aufgaben der Luftsportjugend sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Pflege des luftsportlichen Gedankens und Hinführung zum Luftsport durch:

- Ausübung des Luftsports in allen seinen Sparten als Teil der Jugendarbeit
- Bau von Luftfahrtgerät (Flugmodelle, Segelflugzeuge etc.) und seine Wartung in Verbindung mit theoretischem Unterricht zum Erwerb technischer Kenntnisse und Fertigkeiten
- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen
- Veranstaltungen und Besuch von regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und zur Jugendverständigung
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Jugendarbeit unter Berücksichtigung aktueller Gegebenheiten.
- Bau und Einrichtung von Stätten der Bildung und Begegnung etc.
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und des Landesverbandes
- Zusammenarbeit mit Schule, Eltern sowie anderen Jugendorganisationen
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern.

§ 3 Gliederung

Die von den Jugendlichen der Vereine gewählten Jugendleiter vertreten ihre Jugendlichen in der Bayerischen Luftsportjugend. Sie werden dem Landesjugendleiter gemeldet.

§ 4 Organe

Die Organe der bayerischen Luftsportjugend sind:

Die Luftsportjugendversammlung
Die Landesjugendleitung
Der Landesjugendleiter

§ 5 Die Luftsportjugendversammlung

Die Versammlung aller Jugendleiter und Jugenddelegierten mit den Mitgliedern der Landesjugendleitung bilden die Luftsportjugendversammlung im Luftsport-Verband Bayern e.V.

Die Luftsportjugendversammlung ist das beschließende Organ der Luftsportjugend. Jeder Mitgliedsverein des LVB hat auf der Luftsportjugendversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch den Jugendleiter oder Jugenddelegierten des Vereins. Stimmenübertragung von einem Verein auf einen anderen Verein ist zulässig, eine Person kann jedoch insgesamt nur maximal drei Stimmen abgeben.

Zum Nachweis des Stimmrechts hat der jeweilige Jugendleiter oder Jugenddelegierte eine Stimmkarte vorzulegen, die vom Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins und vom Jugendleiter des delegierten Vereins unterschrieben ist. Die Stimmkarte wird dem jeweiligen Verein bereits mit der Einladung zur Luftsportjugendversammlung zugesandt.

Bei der Luftsportjugendversammlung sind weiter stimmberechtigt die Mitglieder der Landesjugendleitung; jedes gewählte Mitglied der Landesjugendleitung hat eine Stimme.

Aufgaben der Luftsportjugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Bildungsplanung
- Entgegennahme der Berichte
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung der Landesjugendleitung
- Wahl des Landesjugendleiters und seines Stellvertreters
- Beschlussfassung
- Benennung eines Wahlvorschlages für das LVB-Vorstandsamt, Vorstand Jugend- und Nachwuchsarbeit gemäß §12, Abs.1 der LVB-Satzung

Die ordentliche Luftsportjugendversammlung im LVB findet jährlich statt. Sie ist öffentlich. Über den Ablauf der Versammlung und Fassung von Beschlüssen wird ein Protokoll geführt.

Außerordentliche Luftsportjugendversammlungen werden von der Landesjugendleitung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des LVB (§§ 14-18).

§ 6 Die Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung besteht aus dem Landesjugendleiter, seinem Stellvertreter, den Bezirksjugendleitern und den stellvertretenden Bezirksjugendleitern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl der Landesjugendleitung verbleibt diese im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Landesjugendleiter sollte einer anderen Sparte als der Landesjugendleiter angehören.

Die Bezirksjugendleiter und die stellvertretenden Bezirksjugendleiter werden von den Jugendleitern und den Jugenddelegierten der Vereine im Bezirk gewählt. Ist in einem Bezirk kein Bezirksjugendleiter und kein stellvertretender Bezirksjugendleiter gewählt, so wird ein Bezirksjugendleiter kommissarisch vom Landesjugendleiter benannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie sind für die Jugendarbeit im Bezirk verantwortlich.

Die Bezirksjugendleiter haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Landesjugendleiters zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten. Die stellvertretenden Bezirksjugendleiter sollten einer anderen Sparte als die Bezirksjugendleiter angehören.

Beirat der Landesjugendleitung:

Zum Beirat der Landesjugendleitung gehören

- der Jugendbildungsreferent
- die Jugendbeauftragten der Sportsparten des LVB
- der Vorsitzende des Ausschusses „Luftfahrt und Schule“
- der LVB Vorstand Jugend- und Nachwuchsarbeit

Der Beirat hat bei den Sitzungen eine beratende Funktion.

Aufgaben der Landesjugendleitung:

- Umsetzung der Beschlüsse der Luftsportjugend
- Entscheidungen in Fragen der Jugendpolitik und Jugendarbeit
- Aufstellung des Finanzhaushaltes der Luftsportjugend
- Aufgabenstellung an die Mitglieder der Landesjugendleitung einschließlich erweiterte Landesjugendleitung

Es sollen mindestens zwei Sitzungen im Jahr einberufen werden.

Die Sitzungen der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen.

§ 7 Der Landesjugendleiter

Der Landesjugendleiter hat die Luftsportjugend nach innen und nach außen zu vertreten. Er führt die Verhandlungen mit Behörden, Verbänden und Organisationen, soweit diese für die Belange der Jugendarbeit zuständig sind.

Er gehört satzungsgemäß zum **Sportbeirat** des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. Der Landesjugendleiter kann Aufgaben delegieren.

§ 8 Rechnungswesen und Verwaltung

Die Luftsportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. selbständig. Ungeschadet der satzungsgemäßen Aufgaben und Befugnisse der anderen Organe des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. verwaltet sie ihr überlassene Haushaltsmittel und sonstige zufließende Mittel selbständig. Aller Zahlungsverkehr wird über die Geschäftsstelle des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. und in dessen Namen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über Belege und Verwendungsnachweise geführt. Die Luftsportjugend ist verpflichtet, den Behörden und Organisationen, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, alle Aufschlüsse zu geben, aus denen die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ersichtlich ist.

§ 9 Fachliche Betreuung

Die luftsportliche Betreuung der Luftsportjugend erfolgt durch die Fachsparten des Luftsport-Verbandes Bayern e.V.

Die pädagogische Betreuung der Jugendarbeit wird gewährleistet durch den Jugendbildungsreferenten.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie Bestandteil einer mit der Einladung versandten Tagesordnung für die Jugendversammlung ist. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Luftsport-Verbandes Bayern e.V.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Luftsportjugend erkennt die Satzung des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. an.

Diese Jugendordnung wurde am 1. Oktober 2011 auf der Jugendversammlung des LVB verabschiedet und am 11. November 2011 vom Vorstand des LVB bestätigt.